

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Festsetzung des Tages für die Wiederholungswahl zum Kreisausländerbeirat
hier: Delegationsbeschluss oder Festsetzung des Wahltages**

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag ordnet die Wiederholung der Wahl zum Kreisausländerbeirat für den gesamten Wahlkreis an.
- 2a. Für den Fall, dass das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 5. Juli 2022, Az.: 8 K 2488/21.GI, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtskräftig ist, wird als Tag für die Durchführung der Wiederholungswahl zum Kreisausländerbeirat Sonntag, 18. Dezember 2022, bestimmt.
- 2b. Für den Fall, dass das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 5. Juli 2022, Az.: 8 K 2488/21.GI, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht rechtskräftig ist, wird der Beschluss über die Festsetzung des Wahltages nach § 30 Abs. 1 Satz 2 KWG gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HKO zur abschließenden Entscheidung auf den Haupt- und Finanzausschuss des Landkreises Gießen übertragen.

Begründung:

Der Kreistag hat mit Beschluss zur Vorlage 0035/2021 „Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Kreisausländerbeirates sowie über Einsprüche nach § 25 KWG“ am 12. Juli 2021 entschieden, dass vorliegende Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Kreisausländerbeirat zugelassen werden und die Wahl zum Kreisausländerbeirat für ungültig erklärt wird. Dabei folgte der Kreistag der Empfehlung des hierzu im Vorfeld eingerichteten Wahlprüfungsausschusses.

Die rechtliche Folge aus diesem Beschluss ist die Anordnung der Wiederholung der Wahl nach § 30 KWG. Dies hat ausdrücklich zu erfolgen. Wenn auch der Kreistag in seinem Beschluss die Anordnung der Wiederholung der Wahl im Blick hatte, wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, hierzu ausdrücklich einen Beschluss zu fassen.

Die Konsequenz aus der Feststellung der Ungültigkeit der Wahl ist, die Wahl innerhalb von vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zu wiederholen (§ 30 KWG).

Die Rechtskraft der Entscheidung des Kreistages ist bislang nicht eingetreten, weil gegen den Beschluss des Kreistages Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wurde.

Beklagt wurde der Kreistag, der durch seinen Vorsitzenden und unterstützend durch die Stabstelle Recht des Landkreises Gießen vertreten wird.

Diese Klage hemmte den Rechtskrafteintritt, mit der Folge, dass bislang keine Wiederholungswahl durchzuführen war.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 05. Juli 2022 wurde die Klage abgewiesen und somit der Beschluss des Kreistages bestätigt. Da ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil zugelassen ist, bleibt der Rechtskrafteintritt gehemmt.

Nach Auskunft des Verwaltungsgerichtes Gießen an die Stabstelle Recht liegt beim Verwaltungsgericht am 09. August 2022 kein Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung vor; allerdings ist die einmonatige Frist für einen solchen Antrag zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht abgelaufen. Die Rückfrage beim Verwaltungsgericht Gießen hat auch ergeben, dass die schriftlichen Urteilsgründe dem Bevollmächtigten des Klägers am 26. Juli 2022 förmlich zugestellt wurden. Deshalb läuft die einmonatige Frist für den einzig statthaften Antrag auf Zulassung der Berufung am 26. August 2022 ab.

Gleichwohl wird nach aktuellem Verfahrensstand empfohlen, weitere Entscheidungen des Kreistages so vorzubereiten, dass eine Wiederholungswahl rechtmäßig durchgeführt werden kann. Hierzu steht an, dass der Kreistag den Wahltag unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung bestimmt (§ 30 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Für den Fall, dass kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wird, wäre die Wiederholungswahl ab dem 27. August 2022 innerhalb von vier Monaten durchzuführen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 KWG), folglich müsste die Wiederholungswahl am 26. Dezember 2022 stattgefunden haben. Für die Durchführung der Wahl sind Fristen eines Zeitraums von rund drei Monaten einzuhalten. Die äußerste Frist ist die Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung. Diese hat spätestens am 79. Tage vor der Wahl statt zu finden (§ 22 Abs. 1 Kommunalwahlordnung -KWO-). Eine Entscheidung in der terminierten Sitzung des Kreistages am 26. September 2022 ließe lediglich eine Festlegung des Tages der Wiederholungswahl am

- Sonntag 18. Dezember 2022 oder
- Sonntag 25. Dezember 2022

zu. Die Tatsache, dass letztgenannter Termin ein gesetzlicher Feiertag ist, spricht mit Blick auf die an der Durchführung der Wahl beteiligten ehrenamtlich Tätigen, für die Festlegung des Tages der Wiederholungswahl am Sonntag 18.12.2022.

Für den Fall, dass ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen gestellt wird, würde der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Kreistages weiterhin gehemmt werden, so dass noch kein Tag für die Wiederholungswahl vom Kreistag festgelegt werden könnte.

Aus Gründen der Sitzungsökonomie wird daher vorgeschlagen, die Entscheidung über die Festsetzung dieses Tages für die Wiederholungswahl als „bestimmte Angelegenheit“ auf den Haupt- und Finanzausschuss mittels eines sog. „Delegationsbeschlusses“ zu übertragen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 HKO). Angesichts der festgelegten Sitzungsplanung des Kreistages sind einerseits Zeitkonflikte vorhersehbar, die im Zweifelsfall zu einer Sondersitzung des Kreistages führen würden. Andererseits darf mit Blick auf die Wahlvorschlagsträger nicht verkannt werden, dass eine kurzfristige Entscheidung die Wahlvorbereitung erheblich erschwert. Gerade aus diesem Grund ist eine zügige Entscheidung geboten, was die Entscheidungsdelegation zusätzlich untermauert, da der Haupt- und Finanzausschuss in der Regel mit weniger Aufwand zusammentreten und entscheiden kann.

Zusammenfassend ergeht zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung der Vorschlag über Beschlussantrag 1 und 2a abstimmen zu lassen.

Sofern bis zur Entscheidung durch den Kreistag am 26. September 2022 oder der Vorbefassung durch den Haupt- und Finanzausschuss zwischenzeitlich ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen gestellt worden sein sollte, wird dies mit einer Adhoc-Information durch den Kreisausschuss mitgeteilt werden.

Die oder der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses bzw. Kreistages hätte dann die Feststellung zu treffen, dass sich Beschlussantrag 2a tatsächlich erledigt hat und hätte über Beschlussantrag 1 und 2b abzustimmen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Aufwendungen in Höhe von voraussichtlich 20.000 €
Die Mittel stehen durch Auflösung gebildeter Rückstellungen zur Verfügung

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Aufsichts-
und Ordnungswesen

Organisationseinheit

Ralf Sinkel

Sachbearbeiter/in

Leiter/in der
Organisationseinheit

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung